

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

61 Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung

Beteiligt:

Betreff:

Aufhebung der Satzung über das Besondere Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB
"Ortskern Eckesey"

Beratungsfolge:

06.12.2017 Bezirksvertretung Hagen-Nord
12.12.2017 Stadtentwicklungsausschuss
14.12.2017 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt die Aufhebung der Satzung über das Besondere Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB „Ortskern Eckesey“.

Der Beschluss wird sofort umgesetzt.

Begründung:

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 31.8.1990 die Satzung über das Besondere Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB „Ortskern Eckesey“ beschlossen. In der Sitzung am 16.7.1991 wurde die Erweiterung des Plangebietes nach § 25 BauGB beschlossen.

Folgende Planungsziele sollten verfolgt werden:

- Gestaltung der Eingangssituation an der Fuhrparkstraße und an der Schwerter Straße,
- Neuordnung von gewerblichen Flächen an der Schwerter Straße,
- Vorbereitung eines städtebaulichen Ideenwettbewerbes für den Bereich zwischen Volme und Eckeseyer Straße.

Die Gestaltung der Eingangssituation Fuhrparkstraße und Schwerter Straße ist abgeschlossen. Weitere Planungsziele wurden bis jetzt nicht weiterverfolgt und sollen auch bedingt durch die finanzielle Situation der Stadt nicht weiterverfolgt werden. Das Augenmerk richtet sich zur Zeit auf andere Stadtteile.

Ein öffentliches Interesse am Weiterbestehen der Satzung besteht nicht mehr, so dass die Verwaltung empfiehlt, die Aufhebung der Satzung zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)



Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

gez.

Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez.

Thomas Grothe
Technischer Beigeordneter



Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich

Oberbürgermeister

Gesehen:

Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Begeordnete/r

Amt/Eigenbetrieb:

Die Betriebsleitung Gegenzeichen:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: _____ **Anzahl:** _____

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung

vom 04.08.1991...

über das Besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 25 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV.NW.S.475/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.3.1990 (GV.NW.S.141, SGV.NW 2023) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16.07.1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird die Satzung über das Besondere Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für den Bereich "Ortskern Eckesey" erweitert und beschlossen.

Dieser Bereich wird nunmehr wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Herdecker Straße und Schwerter Straße
- im Osten durch das Bundesbahngelände, die Klopstockstraße und durch die Eckeseyer Straße
- im Süden durch die geplante Umgehung B 54n
- im Westen durch die Volme.

Der Abgrenzungsplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Geltungsdauer

Die Satzung über das Besondere Vorkaufsrecht tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

- Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. -

.....

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:

+ 2 +

Hinweis auf die Rechtsfolgen

Nach § 4 Abs. 6 der Gemeindordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S.475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S. 214/SGV NW 2023) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberstadtdirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 1. AUG. 1991

Wendig
OberBürgermeister

Ö f f e n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

S a t z u n g

vom 18.9.1990

über das Besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch(BauGB)

Aufgrund des § 25 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBI.I.S.2253) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV.NW.S.475, SGV.NW 2023) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7.3.1990 (GV.NW.S.141, SGV. NW 2023) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 31.08.1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird die Satzung über das Besondere Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für den Bereich "Ortskern Eckesey" beschlossen.

Dieser Bereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Herdecker Straße
- im Osten durch die Eckeseyer Straße
- im Süden durch die geplante Umgehung (B54n)
- im Westen durch die Volme.

Der Abgrenzungsplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Geltungsdauer

Die Satzung über das Besondere Vorkaufsrecht tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

- Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.-

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:

Hinweis auf die Rechtsfolgen

Nach § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S.475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S.141/SGV NW 2023) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberstadtdirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 18. SEP. 1990

Miesel
Oberbürgermeister

Aufhebung der Satzung über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB "Ortskern Eckesey"

Drucksachen Nr. 1008/2017

HAGEN
Stadt der FernUniversität

